

Stellungnahme des Deutschen Bundeswehrverbandes zum geplanten Wegfall der (teilweisen) Steuerfreiheit bei Übergangsbeihilfen für ausscheidende Zeitsoldaten

- Soldaten auf Zeit erhalten bei Ausscheiden aus der Bundeswehr gestaffelt nach der Verpflichtungszeit eine Übergangsbeihilfe (§ 12 Soldatenversorgungsgesetz). Zeitsoldaten erhalten nach einer Dienstzeit von **weniger als 18 Monaten das Eineinhalbfache, 18 Monaten und weniger als zwei Jahre das Einvierfüntelfache, zwei und weniger als vier Jahren das Zweifache, vier und weniger als acht Jahre das Vierfache, acht bis einschließlich 20 Jahre das Sechsfache** der Dienstbezüge des letzten Monats.
- Mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ist beabsichtigt, den bisher gewährten Steuerfreibetrag bei den Übergangsbeihilfen für ausscheidende Soldaten auf Zeit von noch **10.800 Euro** zum 01.01.2006 abzuschaffen (Wegfall des § 3 Nr. 10 EStG). Der Steuerfreibetrag wurde bereits zum 01.01.2004 von 12.271 Euro auf den heutigen Betrag gesenkt. Bis 1999 bestand Steuerfreiheit.
- Die beabsichtigte Maßnahme betrifft insbesondere die Soldaten. Die Zeitsoldaten bilden das Rückgrat für Deutschlands äußere Sicherheit. Ihnen wird trotz ihres Einsatzes im Auslandseinsatz ein „Sonderopfer“ abverlangt. Die Attraktivität des befristeten Dienstes in den Streitkräften (Soldat auf Zeit) wird nachhaltig beeinträchtigt.
- Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes gibt es keinen sachlichen Zusammenhang zwischen Abfindungen, die in der freien Wirtschaft bei vorzeitiger Beendigung eines Dauerarbeitsverhältnisses gezahlt werden. Soldaten auf Zeit verpflichten sich von vorneherein nur für eine festgesetzte Zeit.

- Ein erneuter Einschnitt in die Dienstzeitversorgung der Zeitsoldaten nach den Verschlechterungen durch das Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz (BfFEntwG) Mitte des Jahres 2005 (Reduzierung der Übergangsgebührrnisse) gefährdet die Attraktivität des Soldatenberufes. Dies ist insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund der demographischen Entwicklung die Bundeswehr im starken Wettbewerb um geeigneten Nachwuchs mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft konkurriert, ausgesprochen kontraproduktiv.
- Wir appellieren an den Finanzausschuss, nicht erneut die Bezieher von geringen Einkommen zu belasten, die mit der Übergangsbeihilfe ihren Weg in eine berufliche Tätigkeit nach Ausscheiden aus der Bundeswehr finanziell absichern müssen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ohnehin **finanzielle Nachteile** bei der **Nachversicherung** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** erleiden und als einzige Gruppe von Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes **keine betriebliche Altersversorgung** erhalten. Von rund 130.000 Zeitsoldaten fallen etwa 110.000 in die Besoldungsgruppen bis A 8 (Jahresdurchschnitt). Ein Zeitsoldat (SaZ 12) im Dienstgrad eines Oberfeldwebels (A 7 m. A.; monatliches Bruttoeinkommen: 2.074,79 Euro) erhält als Übergangsbeihilfe das sechs-fache seiner letzten Dienstbezüge. Betrachtet man den Wegfall des Steuerfreibetrages zusammen mit der in 2004 bereits vorgenommenen Streichung des Urlaubsgeldes und der Reduzierung der Sonderzuwendung (Sonderzahlung: „Weihnachtsgeld“), so ergibt dies bei einem verheirateten Oberfeldwebel (im Entlassungsjahr) einen jährlichen Nettoeinkommensverlust von ca. 3.300 Euro (entspricht: ca. 8,5 %). Ein Hauptmann (A 12; monatliches Bruttoeinkommen: 2.909,37 Euro) mit gleicher Verpflichtungszeit erleidet einen realen jährlichen **Nettoeinkommensverlust von ca. 3.700 Euro (ca. 7,5 %)**! Von den Kürzungen wären jährlich rund 15.000 Zeitsoldaten betroffen.

**Aufschlüsselung der Zeitsoldaten nach Besoldungsgruppen
(Stand: 06.12.2005; westliche Bundesländer)**

Besoldungs- gruppe	Anzahl	Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen	Bemerkungen
A 3	2.524	1.536,-- Euro	led., Dienstaltersstufe 1
A 3 mA	2.156	1.601,-- Euro	led., DaSt 2
A 4	4.871	1.660,-- Euro	led., DaSt 3
A 4 mA	16.940	1.666,-- Euro	led., DaSt 3
A 5	16.909	1.701,-- Euro	led., DaSt 3
A 5 mA	801	1.732,-- Euro	led., DaSt 3
A 6	31.069	1.734,-- Euro	led., DaSt 3
A 7	15.991	1.975,-- Euro	verh., DaSt 4
A 7 mA	23.579	2.075,-- Euro	verh., DaSt 5
A 8 mA	2.335	2.174,-- Euro	verh., DaSt 5
<u>Zwischen- summe</u>	<u>117.175</u>		
A 9	4.203	1.987,-- Euro	led., DaSt 2
A 10	3.642	2.207,-- Euro	led., DaSt 3
A 11	1.534	2.777,-- Euro	verh., DaSt 5
A 12	316	2.909,-- Euro	verh., DaSt 5
A 13	972	3.341,-- Euro	verh., DaSt 5
A 14	934	3.655,-- Euro	verh., DaSt 6
A 15	67	4.211,-- Euro	verh., DaSt 7
<u>Zwischen- summe</u>	<u>11.668</u>		
<u>Summe</u>	<u>128.843</u>		

Bei ca.10 % der 128.843 Soldaten auf Zeit reduziert sich das Bruttoeinkommen um 7,5 %, somit auch der Betrag der Übergangsbeihilfe („Ostbesoldung“).

- Gegen dieses Vorhaben, den Steuerfreibetrag abzuschaffen, legt der Deutsche BundeswehrVerband schärfsten Protest ein, denn diese Steuerpläne treffen erneut die Soldaten der Bundeswehr, insbesondere die Bezieher geringer Einkommen.
- Alternativ sollte zumindest überlegt werden, ob ein langwirkende Übergangsregelung geschaffen werden kann. Aktive Soldaten auf Zeit sollten weiterhin einen Steuerfreibetrag eingeräumt bekommen, künftige Zeitsoldaten (Ernennung ab dem 01.01.2006) könnten dann einer Neuregelung im Sinne des Gesetzentwurfes unterliegen.
- Sollte der Freibetrag künftig ohne Übergangsregelung entfallen, so wird der DBwV die Verdoppelung der Ansprüche auf Übergangsbeihilfe fordern.